



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0082-20-12
= RSS-E 79/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 18.12.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Kurt Dolezal KR Helmut Mojescick KR Siegfried Fleischacker Kurt Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadens Nr. *(anonymisiert)* aus der Leitungswasserschadenversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung per 1.2.2020 eine Eigenheimversicherung für die Liegenschaft *(anonymisiert)*, zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Darin inkludiert ist u.a. eine Leitungswasserschadenversicherung, vereinbart sind die AWB, Fassung 2012.

„Artikel 6 Sicherheitsvorschriften

Folgende Sicherheitsvorschriften sind zu beachten:

- 1. Die wasserzuführenden Anlagen und angeschlossenen Einrichtungen sind ordnungsgemäß instand zu halten.(...)“*

Der Antragsteller meldete über seine Versicherungsmaklerin am 3.2.2020 der Antragsgegnerin, dass es zu einem Wasserschaden gekommen sei (Schadennr. *(anonymisiert)*): Beim Ablassen des Badewassers aus der Badewanne im 1. Stock sei eine

Verstopfung im Keller entstanden, das Wasser sei in der Dusche im Erdgeschoß hinausgedrückt worden und habe Schäden in den Räumen im Erdgeschoß iHv ca. € 15.000,- verursacht.

Die Antragsgegnerin habe nach Prüfung durch einen Sachverständigen im Mai 2020 gegenüber dem Versicherungsnehmer den Rücktritt vom Vertrag infolge eines Verschweigens gefahrerheblicher Umstände erklärt und die Deckung des Schadens abgelehnt. Sie habe im Zuge eines früheren Schadens im Jahr 2011 den damaligen Makler des Antragstellers, (*anonymisiert*), informiert, dass eine dringende Instandhaltung und Prüfung nötig sei, weshalb ein gefahrenerhöhender Umstand nach § 27 VersVG vorliege. Der damalige Versicherungsmakler habe daraufhin den Versicherungsvertrag gekündigt und einen Versichererwechsel veranlasst, dem Antragsteller sei nach eigenen Angaben nicht bekannt gewesen, dass die Antragsgegnerin schon damals die Instandhaltung „sämtlicher Ablauf- und druckführenden Wasserleitungen“ verlangt habe.

Die Antragstellervertreterin gab an, in Unkenntnis dieser Umstände den Versicherungsnehmer bei der Umdeckung zur Antragsgegnerin per 1.2.2020 beraten zu haben. Im Versicherungsantrag vom 17.1.2020 sind unter dem Punkt „Antragsfragen“ folgende Fragen vermerkt, die beide mit „nein“ angekreuzt wurden: „Wurde dem Versicherungsnehmer eine Versicherung gekündigt, abgelehnt oder ein Vertrag einvernehmlich aufgelöst?“ bzw. „Bestehen für die zu versichernde Sache noch andere Versicherungsverträge, oder haben Sie welche beantragt?“

Die Antragstellervertreterin brachte für den Antragsteller am 10.8.2020 den gegenständlichen Schlichtungsantrag ein. Zum einen sei weder dem Antragsteller noch dessen Vertreterin die seinerzeitige Aufforderung zur Instandhaltung aus dem Jahr 2011 bekannt gewesen, zum anderen hätte der Versicherer in Kenntnis dieser Umstände vor Annahme des Versicherungsantrages überprüfen müssen, ob die Leitungen in der Zwischenzeit instandgesetzt worden sind.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 14.8.2020 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Daher ist bei der rechtlichen Beurteilung gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der Sachverhalt ausschließlich aufgrund der Angaben des Antragstellers zu beurteilen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben (vgl § 16 Abs 1 VersVG). Bei Verletzung dieser gesetzlichen Obliegenheit steht dem Versicherer ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu (vgl § 16 Abs 2 VersVG). Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an der Hand der vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige

eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten (§ 18 VersVG).

Soweit sich die Antragsgegnerin gegenüber dem Versicherungsnehmer darauf beruft, dass ihr ein gefahrerheblicher Umstand, nämlich der mangelhafte Zustand der Wasserleitungen, verschwiegen worden sei, ist darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsantrag nur zwei Fragen enthält, die mit dem Zustand des Gebäudes nicht in Zusammenhang stehen. Da somit anhand vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen die Gefahrenumstände anzuzeigen waren, kann sich der Versicherer auf eine Verschweigung gefahrerheblicher Umstände nur dann berufen, wenn dem Antragsteller oder seiner Vertreterin Arglist vorzuwerfen wäre. Da sich die Antragsgegnerin am Verfahren nicht beteiligt hat, liegt kein derartiges Vorbringen zum Vorwurf von Arglist vor. Liegt kein rechtlicher Grund für einen Rücktritt vom Versicherungsvertrag vor, besteht aber auch kein Grund, auf Basis der §§ 16ff. VersVG die Deckung des Versicherungsfalles zu verweigern.

Eine kausale Obliegenheitsverletzung kann dem Antragsteller jedoch ebenfalls nicht vorgeworfen werden, zumal die Obliegenheit des Artikel 6 Pkt. 1 AWB 2012 sich nur auf wasserzuführende Anlagen und angeschlossene Einrichtungen bezieht, nicht jedoch auf wasserableitende Rohre.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

In einem allfälligen streitigen Verfahren läge es an der Antragsgegnerin, zu behaupten und zu beweisen, dass der Antragsteller oder seine Vertreterin arglistig die Gefahrenumstände verschwiegen haben. Andererseits liegt es am Antragsteller, den Eintritt des Versicherungsfalles, insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht, zu behaupten und zu beweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 18. Dezember 2020